

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

10 (5.3.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. März 1885.

Inhalt.

- | | |
|--|--|
| <p>Allgemeine Verfügungen:
 Nr. 14640. B. Vereins-Betriebsreglement.</p> <p>Sonstige Bekanntmachungen:
 Nr. 12256. R. Dienstkleidung der ständigen Arbeiter.
 Nr. 14117. B. Ein- und Durchfuhr von Schafen nach den Niederlanden.
 Nr. 13549. B. Transit-Stückgut-Verkehr in Mannheim.</p> | <p>Nr. 14177. B. Frankaturzwang auf den Französischen Strassenbahnen.
 Nr. 14765. B. Cisternenwagen.
 Nr. 14328. B. und 14750. B. Mittheilung über ausw. Verwaltungen.
 Aufgefundenes Geld.
 Berichtigung.</p> |
|--|--|

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 14640. B. Das Vereins-Betriebsreglement und das Uebereinkommen zu demselben betreffend.

Das Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sowie das Uebereinkommen zu demselben sind in neuer Ausgabe erschienen. Mit denselben sollen künftighin die Großh. Betriebsinspektoren, Bahnverwaltungen und Güterverwaltungen sowie die Uebergangsstationen ausgerüstet werden.

Die Zusendung des Uebereinkommens wird alsbald, jene des Betriebsreglements in nächster Zeit erfolgen.

Karlsruhe, den 2. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Uniformswesen.

Nr. 12256. R. Bei der käuflichen Abgabe der alljährlich in zwölf verschiedenen Größennummern verwaltschaftlich beschafften blauleinenen Tuppen für das Arbeiterpersonal der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist künftig ein ähnliches Verfahren zu beobachten, wie es unter Nr. 83493 R

im Verordnungsblatt Nr. 84 vom Jahr 1884 bezüglich der käuflichen Ueberlassung von Uniformspaletots angeordnet wurde.

Demgemäß haben die Betriebsbeamten und Lokalstellen die betreffenden Gesuche jeweils auf 1. Februar, für das Jahr 1885 ausnahmsweise spätestens auf 15. März direkt

31

an die Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine dahier zu richten.

Der mittelst einmaligen Lohnabzugs zu bezahlende Abgabepreis wird jeweils nach dem abgerundeten Selbstkostenbetrag berechnet.

An den einzelnen Arbeiter darf in einem Jahr in der Regel nur eine Suppe verabfolgt werden.

T hier: Beförderung.

Nr. 14117. B. Die Ein- und Durchfuhr von Schafen nach den Niederlanden und durch dieselben ist verboten, wovon auf Seite 80 der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften Vormerkung zu machen ist.

Güterverkehr.

Nr. 13549. B. Zur Vermeidung der Umladung der über Mannheim mit direkter Kartirung gehenden Frachtkübelgüter ist mit den Verwaltungen der Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß jede Verwaltung die auf dem Rückweg befindlichen Wagen der andern schon bei einer Gewichtsmenge von 1000 kg zur Rückbeladung mit Stückgütern nach den Stationen der Heimathbahn verwenden darf.

Die Stationen werden hierauf bei der Bildung ganzer Stückgutwagen thunlichst Rücksicht nehmen, soweit dies nach den Bestimmungen des Vereinswagenregulativs und nach den mit den Pfälzischen Bahnen getroffenen besonderen Vereinbarungen (Vorschriften, betreffend die Wagen disposition S. 47) zulässig ist.

Unter Abschnitt D. der Vorschriften über die Güterbeförderung (Beförderungsvorschriften S. 61) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 14177. B. Auf den Französischen Ostbahnen unterliegen frisches Fleisch, Wurstwaaren, Wildpret, ungesalzene Seefische, Austern, Süßwasserfische, frische Früchte, frische Gemüse, Milch und Geflügel dem Frankaturzwang. Solchen Sendungen müssen deshalb jeweils, sofern nicht direkte Ab-

fertigung und Zahlung der Fracht bei der Aufgabe gemäß Artikel 7 des Reglements für den Süddeutsch-Französischen Güterverkehr stattfindet, Frankaturnoten beigegeben werden.

Wagensache.

Nr. 14765. B. In der Dienstsanweisung I zum Badischen Gütertarif ist unter Ziffer 12 (S. 8) der Cisternenzugwagen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt Nr. 20046 nachzutragen.

Mittheilungen.

Nr. 14328. B. Von dem 1. April d. J. ab werden die seither der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover unterstellten Strecken Lüneburg-Lauenburg und Echem-Hohnstorf dem Königl. Eisenbahndirektionsbezirk Altona zugetheilt werden, dagegen bleiben die Gemeinschaftsstationen Lüneburg und Buchholz der Königl. Eisenbahndirektion Hannover unterstellt.

Nr. 14750. B. Nach einer Mittheilung des Directoriums der Oesterreich-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft ist vom 15. Februar l. J. die zwischen den Stationen Sztergom-Nána und Szob gelegene Station Kövesd, welche bisher nur für den Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr eingerichtet war, auch für den Frachtgutverkehr eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 23. Februar im Zug 29 der Betrag von 10 M. und in Mühl abgeliefert.

Berichtigung.

Berordnungs-Blatt Nr. 9, Seite 28, Spalte 1 Zeile 3 v. u. ist V. zu setzen statt v.

Joseph

18

Ja